

Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung auch Verträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderen Betrieben abschließen.

II.

Maßnahmen zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung In der örtlichen volkseigenen Versorgungswirtschaft

Die örtliche Versorgungswirtschaft ist zu einem leistungsfähigen Zweig der Volkswirtschaft zu entwickeln.

Für die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und ihre Räte ergeben sich daraus die Aufgaben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Betrieben und Einrichtungen nach ökonomischen Prinzipien durchzusetzen, moderne Leitungsmethoden und Organisationsformen zu schaffen und den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Kooperation unter Einbeziehung der Betriebe aller Eigentumsformen durchzuführen.

Dabei können verschiedene Formen der Konzentration und Spezialisierung Anwendung finden, wie z. B. die Bildung von Dienstleistungskombinaten, spezialisierten Dienstleistungsbetrieben, kommunalen Zweckverbänden und Versorgungsgemeinschaften. Die Anwendung der Formen ist durch Beschluß der beteiligten Volksvertretungen zu regeln. Die Betriebe regeln ihre Beziehungen zu den Städten und Gemeinden auf vertraglicher Grundlage mit festgelegten gegenseitigen Pflichten und Rechten. Es ist zu regeln, welche Pflichten z. B. der Betrieb zur Erfüllung des Versorgungsbedarfs gegenüber den Städten und Gemeinden hat und welche Maßnahmen eingeleitet werden, wenn der Betrieb seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Aus der Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft zu einem leistungsfähigen Zweig der Volkswirtschaft ergeben sich erhöhte Anforderungen an das Finanzwesen. Die Finanzen haben die durchgängige Rationalisierung, die Kombinatbildung und die Kooperation sowie eine moderne Betriebsorganisation in der örtlichen Versorgungswirtschaft zu fördern. Auch in diesem Zweig ist das wirtschaftliche Rechnen durchzusetzen und eine hohe Nutzung der Fonds zu sichern.

Dazu sind Regelungen auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu schaffen, damit die wirtschaftliche Rechnungsführung wirksamer angewendet werden kann und in Verbindung mit dem Gewinn die planmäßige Wirtschaftstätigkeit durch ein System ökonomischer Hebel stimuliert wird.

In diesem Zusammenhang sind folgende Aufgaben in Etappen zu lösen:

1. Zur Senkung der Kosten und der schrittweisen Überwindung der gegenwärtig noch bestehenden großen Kostenunterschiede zwischen gleichen Dienstleistungsarten sind auf der Grundlage exakter Analysen Kosten- und Leistungsvergleiche durchzuführen. Die Kostenanalysen sind zu einem wirksamen Leitungsinstrument und zur Grundlage für exakte Preiskalkulationen zu entwickeln.

2. In die Kosten der Betriebe und Einrichtungen sind schrittweise alle Aufwendungen für den Reproduktionsprozeß einzubeziehen.

- a) Zunächst bilden die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe aus den Kosten für laufende Reparaturen und aus den Aufwendungen für Generalreparaturen, die bisher aus dem Amortisationsfonds finanziert wurden, einen **Reparaturfonds**.

Als nächster Schritt sind für die Bildung des Reparaturfonds **technisch begründete Normative** auf der Grundlage technischer Parameter in Abhängigkeit von den Bruttowerben der Grundmittel zu ermitteln und nach der Struktur und dem Verschleißgrad der Grundmittel differenziert in den Betrieben unter Berücksichtigung der materiellen und Ananäischen Möglichkeiten schrittweise anzuwenden.

- b) Zur Förderung des ökonomischen Wirtschaftens ist in den **Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ein Reparatur- und Erhaltungsfonds zu bilden**. Die Einführung eines Amortisationsfonds ist zu prüfen. Die Bildung des Reparatur- und Erhaltungsfonds ist auf der Grundlage der bisherigen Aufwendungen für Werterhaltungen vorzunehmen. Schrittweise sind die Normative der Reparaturfonds der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe zu übernehmen.

- c) Die Auswirkungen der dritten Etappe der **Industriepreisreform**, die bisher durch Preisausgleiche aus dem Haushalt Ananziert wurden, sind in die Pläne der Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

8. Die Preise und Gebühren für **stadt- und gemeindewirtschaftliche Dienstleistungen** sind auf der Grundlage des Ministerialbeschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu bilden. Die Räte der Städte und Gemeinden legen in diesem Zusammenhang fest, daß diese Preise den Betrieben, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen auf der Basis **effektiver Leistungen** anstelle der bisherigen teilweise vorhandenen Pauschalabgeltung zu berechnen sind.

Zur Verstärkung des materiellen Interesses der Betriebe und Einrichtungen der Stadt- und Gemeindewirtschaft an der weiteren Erhöhung ihrer Leistungen für die Bevölkerung können die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte Preis- und Gebührenaussgleiche, die an die Leistungen für die Bevölkerung gebunden sind, aus ihrem Haushalt gewähren. Dabei sind die differenzierten örtlichen und betrieblichen Bedingungen zu beachten und die Preis- und Gebührenaussgleiche als ökonomischer Hebel zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu nutzen.

Die Räte der Städte und Gemeinden entscheiden, inwieweit **das gleiche Verfahren auch bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen** angewendet wird.